VERORDNUNG (EWG) Nr. 1453/74 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1974

zur Festsetzung der Beträge, die in die Berechnung der garantierten Preise für Getreide im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1974/1975 eingehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1) und auf die ihm beigefügte Akte, nachstehend „Beitrittsakte" genannt,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 749/73 des Rates vom 19. März 1973 über die Erzeugersubvention, deren Beibehaltung dem Vereinigten Königreich für bestimmte Erzeugnisse gestattet ist (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 54 der Beitrittsakte ist das Vereinigte Königreich während der Übergangszeit ermächtigt, die Erzeugerbeihilfen beizubehalten, solange in diesem Mitgliedstaat ein Unterschied zwischen den im Rahmen des innerstaatlichen Systems garantierter Preise erzielten Preisen und den Marktpreisen besteht, die sich aus der Anwendung des Instrumentariums der gemeinsamen Agrarpolitik und des Titels II der Beitrittsakte ergeben. Diese Subventionen dürfen nicht dazu führen, daß die Erlöse der Erzeuger das Niveau überschreiten, das sich aus der Anwendung der in Artikel 52 der Beitrittsakte enthaltenen Vorschriften über die Annäherung der Preise auf diese Erlöse ergeben würde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 749/73 legt die Bezugsgrößen für die Anwendung von Artikel 54 Absatz 3 der Beitrittsakte fest. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) setzt sie für Weizen und Gerste den Betrag fest, der von dem im Januar eines jeden Jahres in Duisburg geltenden gemeinsamen Interventionspreis unter Berücksichtigung sowohl der regionalen Staffelung der Interventionspreise im Vereinigten Königreich als auch des Unterschieds zwischen dem Preis auf der Großhandelsstufe und dem Preis ab Erzeuger abzuziehen ist. Dieser Betrag ist für die obigen Getreidearten für den verbleibenden Teil des Wirtschaftsjahres 1972/1973 und für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 auf 6 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt worden.

Bei Weizen ist es angebracht, diesen Betrag von 6 Rechnungseinheiten je Tonne auch für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 beizubehalten. Dagegen empfiehlt es sich, angesichts der Festsetzung eines einzigen Interventionspreises für Gerste ab 1. August 1974 den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 vorgesehenen Betrag für diese Getreideart zu ändern und ihn auf 4 Rechnungseinheiten je Tonne festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung der Höhe der Bezugsgrundlage für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 genannte Annäherung wird der Betrag, der von dem im Januar 1975 in Duisburg geltenden gemeinsamen Interventionspreis abzuziehen ist, für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 für Weizen auf 6 Rechnungseinheiten je Tonne und für Gerste auf 4 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1973, S. 1.